

Änderungen im Absenzen- und Dispensationswesen (Beilage 2) – Umsetzungshilfe

Anlass / Motiv	§§	Zuständigkeit*	Kriterien / Empfehlung zum Entscheid	Bemerkungen
Zureichende Absenz- und Dispensationsgründe				
<ul style="list-style-type: none"> – Krankheit oder Unfall – ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler – aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler – Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art – Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen – Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen, künstlerischen und sportlichen Begabungen – Teilnahme an Trainingslagern von regionalen oder nationalen Kadern – Schnupperlehren oder ähnliche Anlässe für die Berufswahlvorbereitung – Teilnahme an Kuren oder ärztlich verordneten Massnahmen (nur mit ausführlichem Arztzeugnis) – Ferienbeginn oder Ende innerhalb der Woche – Mithilfe der Erziehungsberechtigten in einem Lager – Teilnahme an Weltreise, längerer Auslandsaufenthalt – Bildungsaufenthalt 	§ 26 bis VV VSG	<p>Klassenlehrperson: bis zu 4 Halbtagen in Folge</p> <p>Schulleitung: bei mehr als 4 Halbtagen</p>	<p>Bewilligung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein einmaliger, aussergewöhnlicher Anlass zu erkennen ist – keine Regelmässigkeit vorliegt – das Gesuch klar begründet ist – ein hohes Niveau an Begabung (Teilnahme in Nationalkader in Sportdisziplin) erkannt wird – es sich um einen längeren Auslandsaufenthalt handelt und die Eltern in ihrem Gesuch nachweislich sicherstellen können, dass der verpasste Unterrichtsstoff den Schülern vermittelt werden kann. Im Idealfall sind die Eltern selber Lehrpersonen oder sie stehen im Kontakt mit einer entsprechend ausgebildeten Person. – das Arztzeugnis massgeblich Auskunft über die entsprechende Absenz gibt <p>Ablehnung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – es sich um keinen aussergewöhnlichen Anlass handelt – es sich um bereits gebuchte Ferien oder Reisen handelt – es sich um Ferienüberschneidungen verschiedener Schulen handelt – die Anträge diffus und unklar sind – günstigere Flugpreise ausserhalb Wochenenden geltend gemacht werden; evtl. Jokertage empfehlen – wiederkehrende Ferienverlängerung, welche unbegründet, pädagogisch, familiär oder aufgrund der schulischen Leistungen der Schüler nicht vertretbar sind – wiederkehrende, bereits mehrmalige Anträge gleicher Art 	<ul style="list-style-type: none"> – Gesuche der Eltern sollten rechtzeitig und in der Regel schriftlich eingereicht werden. – Bei der Entscheidung der Lehrperson oder Schulleitung sind die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse zu berücksichtigen. – Bei einer längeren Abwesenheit liegt die Verantwortung des Unterrichts bei den Eltern. – Bei Anträgen für Dispensation von Unterrichtssequenzen- oder ritualen aufgrund religiöser bzw. ethischer Überzeugungen: Entscheid gemäss Broschüre ‚Richtlinien für den Umgang mit Fragen zur Religion in der Schule und Ausbildung‘
Absenzen und Dispensationen ab 12 Wochen				
<ul style="list-style-type: none"> – Längere Reise, Auslandsaufenthalt 	§ 27 bis VV VSG	Kommunale Aufsichtsbehörde		<ul style="list-style-type: none"> – Abmeldung in der Schule (in Verbindung mit VSG § 72 Bst. I) – Verantwortung des Unterrichts liegt bei den Eltern.
Jokertage				
<ul style="list-style-type: none"> – Dispensation ohne Angaben von Grund während 2 Tagen (unabhängig oder aufeinanderfolgend) pro Schuljahr möglich 	§ 28 VV VSG	Klassenlehrperson		<ul style="list-style-type: none"> – Jeder bezogene Jokertag gilt als bezogener Jokertag, auch wenn an diesem Tag nur halbtags unterrichtet wird.
Partielle Dispensation von einzelnen Fächern				
<ul style="list-style-type: none"> – Förderung von besonderen Begabungen nebst dem Schulunterricht z.B. ausserschulischer Sport-, Kunst- oder Musikunterricht 	§ 27, Abs. 4 VV VSG	Schulleitung	<p>Bewilligung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – hohes Talent nachweisbar ist, z.B. Mitglied in Nationalkader – sich der Trainingsbesuch mit dem Schulunterricht überschneidet – die schulischen Leistungen des Schülers in Ordnung sind <p>Ablehnung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Dispensation von Fächern lediglich zur Entlastung des Schülers beitragen und wenn Trainingseinheiten den Unterricht nicht tangieren – es sich um Privat- und/oder Nachhilfeunterricht während der Schulzeit zur Entlastung des Schülers handelt 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich – Für Abklärungen von Anträgen für partielle Dispensationen wird empfohlen, die Stellungnahmen der Beteiligten einzuholen: <ul style="list-style-type: none"> – Klassenlehrperson – Trainier, Dozent des Kadern – Kantonale Sportfachstelle
Entlassung aus der öffentlichen Schulpflicht				
	§20 Bst. b) VSG	Departement für Bildung und Kultur		

*Zuständigkeiten dürfen nicht zurückgenommen oder delegiert werden!

VV VSG =Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz; VSG = Volksschulgesetz

AVK, im Juni 2012